



Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



09. März 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

S 1900 – 650 – V 1

Thomas Lebro

Telefon (0211) 4972 - 2457

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 15.03.2018**

**Wann wird die Landesregierung beim Thema Steuergerechtigkeit
endlich konkret?**

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 05.03.2018 wird zu dem Thema „Wann wird die Landesregierung beim Thema Steuergerechtigkeit endlich konkret?“ wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen ergänzen die einschlägige HFA-Vorlage vom 21. Februar 2018 (Vorlage 17/561).

**1) Wird die Landesregierung aktiv, um Banken als schärfstes
Sanktionierungsinstrument auch die Lizenz zu entziehen?**

Nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) kann die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen aufheben. Ob eine Erlaubnis bei Vorliegen der im KWG genannten Gründe zurückgenommen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist nach dem KWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen. Mithin existieren bereits die rechtlichen Grundlagen, um Banken als schärfstes Sanktionierungsinstrument auch die Lizenz zu entziehen. Weitergehende gesetzliche Initiativen sind daher nicht erforderlich.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

- 2) Wie stellt sich die Landesregierung vor, den Missbrauch durch sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer zu unterbinden, welche nun auch im Koalitionsvertrag verankert ist? Gibt es bereits Zeitplanungen für entsprechende Bundesratsinitiativen?**

Eine von der Finanzministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit entsprechenden Reformüberlegungen. Die federführend von Nordrhein-Westfalen und Hessen geleitete Arbeitsgruppe wird ihren Abschlussbericht voraussichtlich im Sommer 2018 der Finanzministerkonferenz vorlegen.

- 3) Wie will die Landesregierung in Zukunft gesetzgeberisch sicherstellen, dass es zu keinen Lizenzverschiebungen bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer kommt? Sieht sie die bisherigen Maßnahmen als ausreichend an?**

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung von gewerbesteuerlichen Gestaltungsmodellen mit innerdeutschen Lizenzzahlungen zu erarbeiten. Zur körperschaftsteuerlichen Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und anderen Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, existiert bereits eine gesetzliche Regelung (§ 4j EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG). – Ob diese ab 2018 geltende Regelung ausreichend sein wird, wird sich in der Praxis erweisen.

- 4) Welche Haltung hat die Landesregierung zu der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen teilweisen Abschaffung der Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte?**

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund wird ausgeführt: „Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird *mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches* abgeschafft.“

Der seit September 2017 angelaufene internationale automatische Auskunftsaustausch wird zukünftig dazu beitragen, die drängendsten Probleme im Bereich der Kapitalflucht zu lösen. Allerdings wird angesichts der enormen Anzahl von Mitteilungen nicht mit kurzfristigen Auswertungsergebnissen zu rechnen sein (voraussichtlich nicht vor 2020). Darüber hinaus ist der internationale Informationsaustausch lediglich ein Instrument, um ausländische Einkunftsquellen zu identifizieren. Für inländische Zinserträge müssten Gesetzgeber und Finanzverwaltung nach einer (Teil-) Abschaffung der Abgeltungsteuer – zur Vermeidung eines

strukturellen Vollzugsdefizits – andere Verifikationsmaßnahmen implementieren.

5) Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Mehreinnahmen aus Betriebsprüfungen verstärkt dort bleiben, wo sie erwirtschaftet werden?

Die in der letzten Legislaturperiode unter der Vorgängerregierung zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Vereinbarung zum Länderfinanzausgleich sieht nicht vor, dass Anreizsysteme geschaffen werden, die darauf abzielen, Mehreinnahmen aus Betriebsprüfungen im Finanzausgleich außer Ansatz zu lassen. Hierzu gilt generell: Diese ließen sich auch technisch nur schwer umsetzen und erforderten hohen bürokratischen Aufwand, weil das Mehraufkommen sowohl in der Steuerfestsetzung als auch in der Steuererhebung für alle Steuerarten separat erfasst werden müsste. Dies widerspricht dem Ansatz der Landesregierung, die Verwaltung durch gezielten Bürokratieabbau leistungsfähiger, moderner und bürgerfreundlicher auszugestalten.

6) Welche Haltung hat die Landesregierung zum im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziel, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen?

Vor dem Hintergrund der bisher in der Europäischen Union geführten Diskussion hält die Landesregierung eine zunächst auf die Mitgliedstaaten der verstärkten Zusammenarbeit beschränkte Einführung einer Finanztransaktionssteuer für sinnvoll. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsteuer, für die der Bund die Aufkommenshoheit hätte und die nach Auffassung des Bundesrates auch durch den Bund verwaltet werden sollte. Insofern ist vorrangig der Bund gefordert, gesetzgeberisch tätig zu werden.



Lutz Lienenkämper